

## **Vor- und Nachteile der Mini-GmbH**

Die im deutschen Mittelstand beliebteste Gesellschaftsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese Gesellschaftsform weist für Existenzgründer allerdings Nachteile auf, da zum Beispiel die Gesellschaftsgründung relativ teuer ist und die Gesellschaft mit einem Mindeststammkapital von EUR 25.000,- ausgestattet werden muss. Das ist für viele Kleinunternehmer und Existenzgründer zu teuer. Es besteht jetzt die Möglichkeit, mit geringerem Gründungsaufwand und Kapitalbedarf eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, die sog. Mini-GmbH, zu gründen.

### **Stammkapital ab EUR 1,-**

Eine Mini-GmbH kann mit einem Stammkapital zwischen EUR 1,- und EUR 24.999,- gegründet werden. Die Höhe des Stammkapitals legen die Gesellschafter in der Gesellschaftssatzung fest. Sie werden sich dabei regelmäßig daran orientieren, wie viel Kapital sie aufbringen können, um die Gesellschaft damit auszustatten.

### **Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mini-GmbH ist beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen, das mindestens in Höhe des in der Satzung festgelegten Stammkapitals vorhanden sein muss. Die Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Das ist grundsätzlich für jeden von Vorteil, der sich vor einer Privatinsolvenz durch seine gewerbliche Tätigkeit schützen möchte. Gerade diese Haftungsbeschränkung ist allerdings auch der Grund dafür, dass viele Geschäftspartner eine Zusammenarbeit mit einer kleinen Gesellschaft ablehnen. Wer zum Beispiel Waren im Wert von EUR 25.000,- an eine Gesellschaft liefert und bezahlt bekommen möchte, geht das Risiko ein, kein Geld zu bekommen, wenn der Vertragspartner eine haftungsbeschränkte Mini-GmbH ist, die nur über ein Gesellschaftsvermögen von EUR 1.000,- verfügt.

Die Haftungsbeschränkung der Mini-GmbH gilt ab dem Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister, der eine Gesellschaftsgründung bei einem Notar vorauszugehen hat. Die Eintragung der Mini-GmbH in das Handelsregister setzt voraus, dass das satzungsmäßige Stammkapital in voller Höhe aufgebracht ist, z.B. durch Einzahlung auf ein Gesellschaftskonto.

### **Von der Mini-GmbH zur Standard-GmbH**

Die Mini-GmbH kann problemlos in eine GmbH „verwandelt“ werden, indem das Stammkapital auf EUR 25.000,- oder mehr erhöht wird. Hiefür müssen die Gesellschafter die Stammkapitalerhöhung beschließen und die Satzung dementsprechend ändern, was im Handelsregister eingetragen werden muss.

### **Firma**

Die Mini-GmbH muss einen Namen, die sog. Firma, führen. Mit „Firma“ bezeichnet man rechtlich den Namen eines Kaufmanns bzw. einer Gesellschaft, mit dem im Handelsverkehr Geschäfte betrieben werden. Eine Firma muss unterscheidungs- und kennzeichnungskräftig sein und es darf keine Verwechslungs- oder Irreführungsfahr bestehen. Während Standard-GmbHs den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine verständliche Abkürzung hiervon führen müssen, sind Mini-GmbHs mit „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu bezeichnen. Wird die Gesellschaft durch Erhöhung des satzungsmäßigen Stammkapitals auf EUR 25.000,- oder mehr in eine Standard-GmbH gewandelt, darf die Gesellschaft als „GmbH“ bezeichnet werden.

Eine Besonderheit der Mini-GmbH ist die Verpflichtung, eine Rücklage zu bilden, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mini-GmbH durch Thesaurierung innerhalb eines Jahres eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht.

### **Haftungsrisiken trotz Haftungsbeschränkung**

Die Mini-GmbH kann nur einen Geschäftsführer haben, was von Nachteil sein kann, wenn mehrere Unternehmer gleichberechtigt die Gesellschaft führen möchten. Geschäftsführer und Gesellschafter der Mini-GmbH riskieren eine Haftung mit ihrem Privatvermögen für Schulden der Gesellschaft, wenn die Gesellschaft nicht seriös verwaltet und geführt wird. So muss z.B. bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Der Geschäftsführer muss Insolvenz der Gesellschaft anmelden, wenn die Stunde der Zahlungsunfähigkeit naht, da er sonst mit seinem Privatvermögen haftet.

### **Keine Gründung ohne rechtliche Beratung**

Die Gründung der Mini-GmbH ist recht einfach, da hierfür ein gesetzliches Musterprotokoll existiert. Die Gründung erfolgt bei einem Notar. Das Musterprotokoll weist aber auch erhebliche Schwächen auf, da es z.B. nicht regelt, wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters sein Anteil bewertet wird. Es

ist daher nicht ohne Risiko, eine Mini-GmbH ohne vorherige rechtliche Beratung zu gründen, da Probleme gerade dann auftreten können, wenn eine Gesellschaft mit zunehmendem Erfolg am Wirtschaftsleben teilnimmt und Probleme bei der Kapitalerhaltung oder dem Gesellschafterwechsel auftreten.

*Rechtsanwalt Dietrich Schenke*

*Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht*

*Partner der Kanzlei Dr. Kruse, Hansen & Sielaff*

*Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notare*

*Stuhrs Allee 35, 24937 Flensburg*

*mit Tätigkeitsschwerpunkt Bau- und Architektenrecht.*

*(Diesen Beitrag sowie alle früheren Beiträge können Sie unter [www.khs-flensburg.de](http://www.khs-flensburg.de) nachlesen)*